
Richtlinie der Stadt Bad Oldesloe zur Förderung von Jugendferienerholung und Kurzfreizeiten

1. Personenkreis

Zur Förderung von Jugendferienerholung und Kurzfreizeiten gewährt die Stadt Bad Oldesloe Beihilfen für Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII oder
- Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten

In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich.

Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, deren Alltags- und Lebenssituation eine Ferienerholungsmaßnahme notwendig und sinnvoll macht, insbesondere Kinder aus Familien mit akuten Problemen, oder deren Mitgliedschaft in einem Jugendverband/Jugendtreff durch die Teilnahme an einer Maßnahme dieses Verbandes/Treffs gefestigt werden soll.

2. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe ist auf 300 € pro Kind/Jugendlicher je Ferienerholungsmaßnahme festgelegt.

3. Eigenanteil

Es ist ein Eigenanteil durch den Antragssteller zu übernehmen. Dieser liegt bei max. 5 € pro Tag und max. 60 € pro Maßnahme. Einzelheiten werden in der Bewilligung festgelegt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Ferienerholungsmaßnahme mindestens 4 und max. 21 Tage andauert und von einem öffentlichen oder nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Im Einzelfall wird die Teilnahme an einer Maßnahme eines Oldesloer Trägers, Gruppe oder Initiative gefördert, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 KJHG /Förderung der freien Jugendhilfe erfüllen.

5. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist formlos und muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Ferienmaßnahme gestellt werden. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Anmeldung sowie Art und Dauer der Maßnahme und die Höhe des Teilnehmerbeitrages beizufügen.

6. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Beihilfe gezahlt. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Jugendferienerholung außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 01.08.2010

Tassilo von Bary
Bürgermeister